

II-620P der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3071/J

1992-06-03

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Kukacka  
und Kollegen  
an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Auswirkungen der Pensionsregelung der ÖBB

ÖBB-Bedienstete haben nach § 130 der Dienstordnung der ÖBB das Recht, sobald die volle Pension gebührt, d. h. nach 35 Dienstjahren mit 83 % des letzten ruhegenußfähigen Monatsbezuges (§ 8 Abs. 3 der ÖBB-Pensionsordnung) in Pension zu gehen. Folge dieser besonderen nicht bundesgesetzlich geregelten Pensionsordnung für die ÖBB-Beschäftigten ist, daß das durchschnittliche Pensionseintrittsalter bei den ÖBB derzeit bei rund 54 Jahren und damit deutlich unter dem Pensionseintrittsalter der sonstigen Beschäftigten in Österreich liegt. Zur Bedeckung der Kosten dieser besonderen Pensionsregelung bei den ÖBB leistet der Bund im Jahr 1992 einen Zuschuß in Höhe von mehr als 12,8 Milliarden Schilling. Über eine reine Durchschnittsbetrachtung hinaus ist es natürlich auch von Interesse, inwieweit das Pensionseintrittsalter in den verschiedenen Organisationsbereichen der ÖBB differiert. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Wie hoch war in den vergangenen 5 Jahren das Pensionseintrittsalter bei den ÖBB im einzelnen?
2. Wie hoch war in den vergangenen 5 Jahren das Pensionseintrittsalter bei Beschäftigten in der Sonderdienstplangruppe-S im einzelnen?

3. Wie hoch war in den letzten 5 Jahren das Pensionseintrittsalter im ortsgebundenen Turnusdienst der Dienstklassen IA - V im einzelnen?
4. Wie hoch war in den vergangenen 5 Jahren das Pensionseintrittsalter im nicht ortsgebundenen Turnusdienst (Fahrdienst) im einzelnen?
5. Wieviele ÖBB-Pensionisten hat es im Jahr 1991 im Jahresdurchschnitt gegeben?
6. Wie hoch waren die Gesamtaufwendungen zur Finanzierung der Pensionskosten für die ÖBB-Pensionisten im Jahr 1991 insgesamt?